

Ergänzung der Haus- & Badeordnung für das aquasol Rottweil

PRÄAMBEL

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des aquasol Rottweil vom 03.08.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses **Sole- und Freizeitbad** wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im aquasol

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken oder Rutschenanlage.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z.B. der Kasse, Rutsche, Cafeteria sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmerbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das aquasol nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter z.B. externer Sicherheitsdienst ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Der Solebereich im 2.OG steht in der Saison 2020/21 dem öffentlichen Badebetrieb nicht zur Verfügung. Ein eingeschränkter Therapiebetrieb (geschlossene Veranstaltung) findet im Soleinnenbecken statt.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen, die in den letzten 14 Tagen vor Betreten des Bades in Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder derzeit stehen oder selbst Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen das Bad nicht betreten.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und in der Schwimmhalle, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen im gesamten Gebäude getragen werden, mit Ausnahme in Schwimm- und Badebecken, in den Saunakammern, auf einem Sitzplatz der Cafeteria und der Saunabar, in Außenbereichen, auf Liege- und Sitzplätzen sowie während des Duschvorgangs.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Die Duschbereiche dürfen von max. 7 Personen und die WC-Bereiche von max. 2 Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils nach Beschilderung geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z.B. Schwimmen am Band).

- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im aquasol.

§ 4 aquasauna

- (1) In der aquasauna sind folgende Einrichtungen aufgrund der Landesverordnung Bäder und Saunen Baden-Württemberg für die Öffentlichkeit gesperrt:
 - Dampfraum
 - Salzgrotte
 - Eisbrunnen
 - Solegradierwerk
 - Föhngang
- (2) Die zeitgleiche max. Belegung in den Saunakammern setzt sich wie folgt zusammen:
 - Aufgusssauna: 8 Personen
 - Tavernen-Bad: 4 Personen
 - Lichtersauna: 4 Personen
 - Sternsauna: 8 Personen
 - Steinsauna: 7 Personen
- (3) Die Saunakammern werden jede zwanzig Minuten geräumt und für mind. eine Minute mit Frischluft durchströmt. Achten Sie auf entsprechende Beschilderung sowie den Anweisungen des Personals.
- (4) Aufgüsse sowie ein Verwedeln von Luft in den Saunakammern, sind ausdrücklich untersagt.